

Sonderausgabe Wahlen der Gemeinde Petersberg



Nr. 3

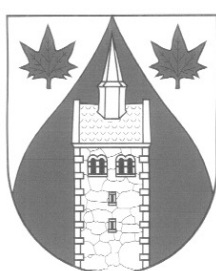
2. Februar 2024

Jahrgang 33

mit den Ortschaften



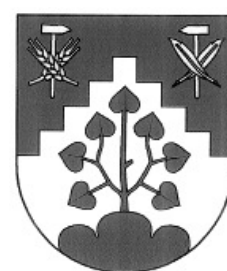
Brachstedt



Gutenberg



Krosigk



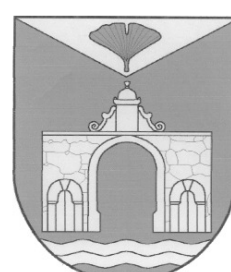
Kütten



Morl



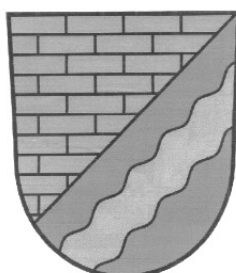
Nehlitz



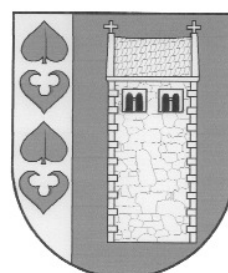
Ostrau



Petersberg



Sennewitz



Teicha



Wallwitz

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindevahlleiter****Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024****Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters****Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

- I. Gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024 auf. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**.

Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge mir gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 30 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können im Hauptamt der Gemeinde Petersberg, Zimmer 103, OT Wallwitz, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg, abgeholt werden.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl am 09. Juni 2024 nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind befreit gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA:

Parteien gemäß Bekanntmachung des Landeshwahlleiters nach § 29 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- sowie die im Gemeinderat vorhandenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber

- II. Gemäß § 29 Abs. 2a Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

gez. Krimm

Gemeindevahlleiter

Hinweise zur Bestimmung der Bewerber nach § 24 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Für Bewerber von Parteien und Wählergruppen enthält § 24 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zwingende Rahmenvorschriften über deren Aufstellung. Die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Kandidatenaufstellung gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer freien Wahl.

1. Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die an alle wahlberechtigten (i.S. §§ 20, 21 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) Mitglieder einer Partei oder Anhänger einer Wählergruppe gerichtete Einladung zur Mitgliederversammlung den Hinweis, dass in einer Versammlung die Wahlbewerber und ihre Reihenfolge bestimmt werden sollen. Die Aufstellungsversammlung kann auch nicht auf ihre Rechte verzichten, indem sie z. B. die Bestimmung von Bewerbern ganz oder teilweise einem Vorstand überträgt oder beschließt, dass weitere Personen, die sich zur Kandidatur bereitfinden, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer

- in einer für das Wahlgebiet zuständigen Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe oder
- in einer Versammlung der von Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet gewählten Delegierten

in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Welche Alternative zur Anwendung gelangt, entscheidet der Wahlvorschlagsberechtigte, also die Partei oder Wählergruppe selbst entsprechend den jeweiligen internen Verfahrensregeln.

Zu bestimmen sind einerseits Bewerber, andererseits deren Reihenfolge auf der Liste. In geheimer Abstimmung ist somit auch die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Dies kann auch in einem Wahlgang erfolgen, z. B. wenn einzeln in der Reihenfolge der Listenplätze Abstimmungen über die Kandidaten erfolgen. Die geheime Abstimmung ist zwingend, auch wenn weniger Bewerber als Plätze vorhanden sind oder das vermeintliche Ergebnis offenbar schon vor der Abstimmung besteht. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Abstimmung mit Stimmzetteln, dabei genügt es, wenn die Stimmzettel verdeckt gekennzeichnet und ohne Einsichtnahme anderer abgegeben werden. Die Benutzung von Wahlurnen, Wahlkabinen oder Wahlumschlägen ist nicht erforderlich.

Unzulässige Varianten der Bestimmung der Bewerber sind allgemeine Vertreterversammlungen oder Briefwahl.

Die Bewerber und ihre Reihenfolge sind stets in einer einheitlichen Versammlung zu bestimmen (§ 24 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA)). Das bedeutet in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen, dass die Wahlvorschläge nicht in nach Wahlbereichen getrennten Versammlungen, sondern sämtliche Wahlvorschläge eines Wahlgebietes einheitlich in einer Versammlung der Mitglieder oder Delegierten zu bestimmen sind: Ein „Nachschieben“ einzelner Bewerber nach der Wahlversammlung, etwa auf noch freie Listenplätze, ist auf Grund des vorab dargestellten nicht möglich, in diesen Fällen müsste ggf. die gesamte Aufstellungsversammlung, als eine einheitliche Versammlung für das Wahlgebiet erneut durchgeführt werden.

Bei der Wahl zu den Ortschaftsräten gilt gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) entsprechendes.

2. Ziel des § 24 Abs. 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist es, nicht mehr auszuschließen die Parteiorganisation auf Kreisebene für die Bestimmung von Bewerbern heranzuziehen, wenn es keine Parteiorganisation im Wahlgebiet gibt. So kann z. B. nunmehr über sie die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge in einer kleineren Gemeinde, in der keine eigenständige Parteiorganisation vorhanden ist, auch der Ortsverband der Partei, der neben dieser Gemeinde mehrere Gemeinden angehören, als nächsthöhere Parteiorganisation bestimmen.

Dabei entscheiden alle wahlberechtigten Parteimitglieder des Ortsverbandes oder ihre Delegierten über die Bewerber der Vertretung der Gemeinden, die diesem Ortsverband angehören. Es sind zur geheimen Abstimmung nicht nur die im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder berufen, sondern alle wahlberechtigten Mitglieder des gesamten Ortsverbandes.

3. Anlagen 10a und 5 Kommunalwahlordnung Sachsen-Anhalt über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 10a der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) zu fertigen, deren Inhalt ergibt sich aus § 24 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Eine Abschrift (Kopie) der Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll gemäß § 21 Abs. 11 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 30 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und ihres Stellvertreters (unter Ziffer III Anlage 5) enthalten. Fehlt diese Angabe, regelt § 21 Abs. 11 Satz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für (nur) diesen speziellen Fall, dass dann der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson gilt. Es gilt bezüglich der Unterzeichnung/Unterschrift des Wahlvorschlages § 30 Abs. 3 und Abs. 8 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA), damit sind nicht zwingend zwei Unterschriften notwendig, eine Unterschrift ist ausreichend.

Die Formulare entsprechend den Anlagen 5 und 10a der Kommunalwahlverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind in der Gemeinde Petersberg, Zimmer 103, OT Wallwitz, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg, erhältlich.

Amtsblatt der Gemeinde Petersberg,

Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg

Jahrgang 33, Nr. 3, 2. Februar 2024

Redaktion: Gemeinde Petersberg,

Telefon: 03 46 06/25 31 00, Fax: 03 46 06/25 31 40

E-Mail: redaktion@gemeinde-petersberg.de

Redaktionsschluss: 16.01.2024, bis 12.00 Uhr

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Gemeinde Petersberg

Druck und Anzeigenannahme: Offset- und

Buchdruckerei Schulze GbR, Siedlung 19,

06193 Petersberg OT Teicha, Tel.: 03 46 06/2 04 16

E-Mail: druckerei-schulze@web.de,

Anzeigenpreis: 0,90 Euro pro qcm

zuzüglich gesetzl. Mwst.

Erscheinungsweise: monatlich

Zustellung: kostenfrei an alle Haushalte der

Gemeinde Petersberg. Für unaufgefordert

eingesandte Manuskripte und Fotos keine Haftung.

Die Redaktion behält sich das Recht zum Kürzen vor.

Anmerkung der Redaktion:

Alle veröffentlichten Leserbriefe müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Gemeindeamtes oder der Druckerei bestehen keine Verlustansprüche. Im Bedarfsfall sind in der Druckerei Einzelstücke des Amtsblattes käuflich zu erwerben zuzüglich Versandkosten. (Solange der Vorrat reicht.)

Das Amtsblatt gilt für die Ortschaften:

Brachstedt, Gutenberg, Krosigk, Kütten, Morl, Nehlitz, Ostrau Petersberg, Sennewitz, Teicha, Wallwitz und für die Gemeinde Petersberg selbst.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Petersberg vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen - Anhalt (KWO LSA) aufgefordert, bis zum **16.02.2024** Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl am 09.06.2024 vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende(n) und zwei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 1a KWG LSA und § 10 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen.

Die Beisitzer des Wahlausschusses sind gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Auf § 13 Abs. 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richtet sich nach § 31 KVG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt gemäß § 13 Abs.3 KWG LSA in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht in der Gemeinde wohnt. Gleiches gilt für Bedienstete eines Landkreises bei der Kreiswahl.

gez. Krimm
Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg
Der Gemeindewahlleiter

Gemeinderatswahl am 09.06.2024

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Petersberg findet **am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.**
- II. Gemäß § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Entsprechend des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Petersberg vom 25.10.2023 bildet das Wahlgebiet in der Gemeinde Petersberg bei den Wahlen am 09.06.2024 einen Wahlbereich. Zu diesem gebildeten Wahlbereich der Gemeinde Petersberg gehören folgende Ortschaften: Brachstedt, Gutenberg, Krosigk, Kütten, Morl, Nehlitz, Ostrau, Petersberg, Sennewitz, Teicha und Wallwitz.
 2. Die Zahl der für den Gemeinderat der Gemeinde Petersberg zu wählenden Vertreter beträgt nach § 37 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) **20.**
 3. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag je Wahlbereich für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Petersberg zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **25.**
 4. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Petersberg nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt **95.**
 5. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse bis zum **02. April 2024 um 18.00 Uhr** abzugeben:

Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstr. 15
06193 Petersberg

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Brachstedt**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Brachstedt findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Brachstedt zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **7**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Brachstedt zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **12**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Brachstedt nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **8**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Gutenberg**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Gutenberg findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Gutenberg zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **9**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Gutenberg zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **14**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Gutenberg nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **10**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Krosigk**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Krosigk findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Krosigk zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **7**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Krosigk zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **12**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Krosigk nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **7**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Kütten**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Kütten findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Kütten zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **5**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Kütten zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **10**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Kütten nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **3**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
 5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Morl**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Morl findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Morl zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **7**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Morl zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **12**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Morl nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **7**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**

5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Nehlitz**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Nehlitz findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Nehlitz zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **5**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Nehlitz zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **10**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Nehlitz nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **3**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Ostrau**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ostrau findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Ostrau zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **9**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Ostrau zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **14**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ostrau nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **10**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Petersberg**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Petersberg findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Petersberg zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **7**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Petersberg zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **12**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Petersberg nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **5**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Sennewitz**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Sennewitz findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Sennewitz zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **9**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Sennewitz zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **14**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Sennewitz nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **14**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Teicha**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Teicha findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Teicha zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **9**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Teicha zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **14**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Teicha nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **12**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Gemeinde Petersberg**Der Gemeindewahlleiter****Bekanntmachung****Ortschaftsratswahl Wallwitz**

- I. Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
Die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Wallwitz findet am Sonntag, dem 09. Juni 2024 statt.
- II. Gemäß § 6 des Kommunalgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bekannt gegeben:
 1. Die Zahl der für den Ortschaftsrat der Ortschaft Wallwitz zu wählenden Vertreter beträgt nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Petersberg **5**.
 2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Wallwitz zu benennenden Bewerber einer Partei oder Wählergruppe beträgt **10**.
 3. Soweit Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Wallwitz nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) der Unterschrift von Wahlberechtigten des Wahlbereiches bedürfen, beträgt deren erforderliche Anzahl **10**.
 4. Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Adresse abzugeben.

**Gemeinde Petersberg
Gemeindewahlleiter
OT Wallwitz
Götschetalstraße 15
06193 Petersberg**
5. Die Einreichungsfrist für die Abgabe der Wahlvorschläge endet am **02. April 2024 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Frist können Mängel und Erklärungen über Wahlvorschlagsbindungen sowie Mängel in der Benennung eines Bewerbers oder Bewerberin nicht mehr beseitigt und Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden.

gez. Krimm

Gemeindewahlleiter

Korrekturbekanntmachung der Kommunalwahlen am 09.06.2024

Gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S.92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) hat die Landesregierung von Sachsen-Anhalt am 03.07.2018 (TOP 8)

Sonntag, den 09. Juni 2024

als Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher bestimmt.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

An diesem Tag findet auch die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Folgende 12 Wahlbezirke wurden in der Gemeinde Petersberg für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 09.06.2024 gebildet:

Wahlbezirk 001 Petersberg	Wahlraum: Freiwillige Feuerwehr Petersberg, Ostrauer Straße 14a, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 002 Petersberg OS Brachstedt	Wahlraum: ehem. Gemeindeamt Brachstedt, Schulgasse 2a, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 003 Petersberg OS Gutenberg	Wahlraum: ehem. Gemeindeamt Gutenberg, Maschwitz Weg 5a, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 004 Petersberg OS Krosigk	Wahlraum: ehem. Gemeindeamt Krosigk, Neuenhäuser 13, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 005 Petersberg OS Kütten	Wahlraum: Gemeindesaal, Schelmuffsky-Str. 1/2, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 006 Petersberg OT Mösthinsdorf	Wahlraum: Offenes Haus der Begegnung, Bäckergasse 4a, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 007 Petersberg OS Morl	Wahlraum: Schulhort, Schulberg 8, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 008 Petersberg OS Nehlitz	Wahlraum: ehem. Gemeindeamt Nehlitz, Nehlitzer Hauptstr. 3, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 009 Petersberg OS Ostrau	Wahlraum: Grundschule Ostrau, Karl-Marx-Straße 97, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 010 Petersberg OS Sennewitz	Wahlraum: Grundschule Sennewitz, Sennewitz, Karl-Liebnecht-Straße 1, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 011 Petersberg OS Teicha	Wahlraum: Rentnertreff, Zum Kirchberg 5, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 012 Petersberg OS Wallwitz	Wahlraum: Klassenraum- Passage Wallwitz, Götschetalstr.17, 06193 Petersberg

gez. Krimm
Gemeindewahlleiter



Wir suchen Sie – für den Wahlsonntag am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 ist Wahltag. Wir können mitentscheiden, wie sich das Europaparlament, der Kreistag, der Gemeinderat sowie die Ortschaftsräte in der nächsten Legislaturperiode zusammensetzen. Wichtige Weichen für die kommenden fünf Jahre werden wieder durch die bevorstehenden Wahlen in 2024 gestellt.

Und dafür brauchen wir Sie als Wahlhelferin und Wahlhelfer !

Keine Sorge, besondere Kenntnisse sind für diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht notwendig. Jeder Wahlberechtigte kann diese Aufgaben übernehmen. Die Wahlvorstände sind so zusammengesetzt, dass in jedem Wahlvorstand erfahrene Personen arbeiten, um so einen reibungslosen Wahlablauf zu gewährleisten. Darüber hinaus werden die Wahlvorsteher und Schriftführer der Wahlvorstände vor den Wahlen geschult.

Einige Kriterien, sind jedoch zu erfüllen, wenn Sie im Wahlvorstand tätig sein möchten.

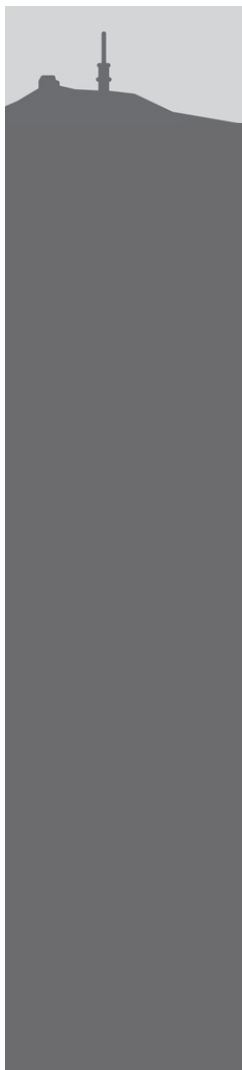
- das 18. Lebensjahr vollendet
- deutscher Staatsangehöriger
- wahlberechtigt
- unparteiisch
- verschwiegen und verlässlich sein
- und dürfen nicht selbst bei den besagten Wahlen kandidieren.

Der Wahlsonntag beginnt ca. 7:30 Uhr im jeweiligen Wahllokal mit dem Feststellen der Arbeitsfähigkeit des Wahlvorstandes. Sie müssen nicht den ganzen Tag im Wahllokal bleiben. Es wird ein Zweischichtsystem geben. Erst ab 18:00 Uhr, wenn es spannend wird und die Auszählung der Stimmen beginnt, kommt das gesamte Team des Wahlvorstandes wieder zusammen.

Für den Einsatz am Wahltag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde Petersberg, wir brauchen Sie für den reibungslosen Ablauf der doch sehr umfangreichen Wahlen am 9. Juni 2024 und würden uns sehr freuen, Sie am Wahltag in einem der Wahllokale als Wahlhelferin und Wahlhelfer begrüßen zu können. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, schicken Sie den Anmeldebogen bitte per Email an Sekretariat@gemeinde-petersberg.de oder per Post an: Gemeinde Petersberg, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg OT Wallwitz

Mit besten Grüßen
Ronny Krimm
Gemeindewahlleiter

**GEMEINDE
PETERSBERG****Anmeldebogen für Wahlhelfer anlässlich der
Europa- und Kommunalwahlen 2024 in der
Gemeinde Petersberg**

Ich bin bereit, bei der Europa- und Kommunalwahl
2024 als Wahlhelfer/in in einem Wahlvorstand
mitzuwirken.

Vorname:	
Name:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	
Bemerkungen:	

Bei einer vorherigen Wahl war ich

- ☐ noch nicht als Wahlhelfer/in eingesetzt
- ☐ als Wahlvorsteher/in eingesetzt
- ☐ als Schriftführer/in eingesetzt
- ☐ als Beisitzer/in eingesetzt

Haben Sie einen Wunsch?

- ☐ Der Einsatz soll in einem Wahllokal in Wohnungsnähe erfolgen
- ☐ Bitte setzen Sie mich inWahllokal ein.
- ☐ Ich habe keinen besonderen Wunsch.

Die in diesem Formular enthaltenen Daten werden durch die Gemeinde Petersberg ausschließlich für wahlorganisatorische Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Falle der Ernennung / Berufung werden sie an den Wahlvorsteher weitergegeben. Eine Weiterleitung Ihrer persönlichen Daten an weitere Dritte ist seitens der Gemeinde Petersberg ausgeschlossen.

Gemeinde Petersberg, _____
(Datum)

(Unterschrift)



Kontakt Gemeinde Petersberg



Tel.: 034606 / 253 – Dw.

Fax: 034606 / 253 140

E-Mail: info@gemeinde-petersberg.de

ABTEILUNG	DURCHWAHL	E-MAIL-ADRESSEN
Bürgermeister	-100	info@gemeinde-petersberg.de
Sekretariat des Bürgermeisters		sekretariat@gemeinde-petersberg.de
Öffentlichkeitsarbeit & Redaktion	-103	redaktion@gemeinde-petersberg.de
Gremienorganisation	-111	sekretariat@@gemeinde-petersberg.de
Datenschutz	-103	datenschutz@gemeinde-petersberg.de
Hauptamt		
Amtsleitung Hauptamt	-100	hauptamt@gemeinde-petersberg.de
Personalsachbearbeitung	-110 oder -139	personal@gemeinde-petersberg.de
Kindertagesstätten, Horte, Soziales	-136 oder -128	kita-hort@gemeinde-petersberg.de
Kämmerei		
Kämmerei		
Amtsleitung Kämmerei	-100	kaemmerei@gemeinde-petersberg.de
Controlling	-125	
Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung	-124	
Fördermittelmanagement	-113	foerdermittel@gemeinde-petersberg.de
Kasse		
Kassenleitung	-117	kasse@gemeinde-petersberg.de
Kasse, Vollstreckung	-116 oder -120	
Steuerstelle		
Steuern und Veranlagung	-114 oder -115	steuerstelle@gemeinde-petersberg.de
Ordnungsamt		
Amtsleitung Ordnungsamt	-100	ordnungsamt@gemeinde-petersberg.de
Ordnungsangelegenheiten, Baumschutz, Verkehrsrecht	-130	ordnungsamt@gemeinde-petersberg.de
Außen- & Vollzugsdienst	noch zu besetzen	ordnungsamt@gemeinde-petersberg.de
Brand- und Katastrophenschutz	-134	feuerwehr@gemeinde-petersberg.de
Personenstandswesen/Standesamt	-129	standesamt@gemeinde-petersberg.de
Meldewesen & (Gefahren-)Hunde	-119	einwohneramt@gemeinde-petersberg.de
Meldewesen & Gewerbeangelegenheiten	-137	
Fax Ordnungsamt	-138	-
Bauverwaltung		
Amtsleitung Bauamt	-100	bauamt@gemeinde-petersberg.de
Bauunterhaltung, Hoch- & Tiefbau, Ingenieursbauwerke	-104	hochbau@gemeinde-petersberg.de tiefbau@gemeinde-petersberg.de
Gewässerumlage	-127	bauamt@gemeinde-petersberg.de
Straßenbeleuchtung	-121	strassenbeleuchtung@gemeinde-petersberg.de
Objektmanagement	-122	bauamt@gemeinde-petersberg.de
Liegenschafts- und Vertragsmanagement	-131	bauamt@gemeinde-petersberg.de
Prüf- und Wartungsmanagement	-127	bauamt@gemeinde-petersberg.de
Klimaschutzmanagement	-105	bauamt@gemeinde-petersberg.de
Fax Bauverwaltung	-118	
Leiter Baubetriebshof, Gemeindearbeiter	034603 / 322505	bauhof@gemeinde-petersberg.de
Service		
Schiedsstelle	0176 - 45805221	sst.gp@t-online.de
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117	-
Regionalbereichsbeamtin / Polizei	034606 – 290315	rbb-petersberg@polizei.sachsen-anhalt.de
Havarie Notrufnummer Trinkwasser	0800 - 6647003	-
Havarie Notrufnummer Abwasser	0151 - 14122795	-